

GEMEINDE

urtenenschönbühl



Gemeindeordnung

vom 30. März 2000

mit Änderungen vom 9. März 2004, 29. Mai 2008, 21. Mai 2012, 8. Dez. 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
1.	Die Gemeinde und ihre Aufgaben	
	Aufgaben.....	Art. 1
	Selbstgewählte Aufgaben.....	Art. 2
	Ueberprüfung.....	Art. 3
	Grundsätze der Aufgabenerfüllung.....	Art. 4
	Mitteinsatz.....	Art. 5
	Produktdefinitionen.....	Art. 6
	Führungsinstrumente.....	Art. 7
	Uebertragung von Aufgaben an Dritte.....	Art. 8
	Information.....	Art. 9
	Zusammenarbeit.....	Art. 10
2.	Politische Rechte	
2.1	Gemeindestimmrecht.....	Art. 11
2.2	Initiative	
	Grundsatz und Gültigkeit.....	Art. 12
	Anmeldung, Sammel- und Einreichungsfrist.	Art. 13
	Prüfung.....	Art. 14
	Behandlungsfristen und Gegenvorschlag	Art. 15
2.3	Petition.....	Art. 16
2.4	Mitwirkung in Behörden	
	Wählbarkeit.....	Art. 17
	Minderheitenschutz.....	Art. 18
	Ausstand und Unvereinbarkeit.....	Art. 19
	Verwandtenausschluss.....	Art. 20
	Amtsdauer.....	Art. 21
	Amtszeitbeschränkung.....	Art. 22
2.5	Politische Parteien finanzielle Unterstützung.....	Art. 23
3.	Finanzhaushalt	
	Finanzplan.....	Art. 24
	Budget.....	Art. 25
	Ausgaben Grundsatz.....	Art. 26
	gebundene Ausgaben.....	Art. 27
	Rahmenkredite.....	Art. 28
	Nachkredite.....	Art. 29
	Rechnungsprüfung und Aufsicht Datenschutz	Art. 30 + 31
4.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	
4.1	Sorgfalts- und Schweigepflicht.....	Art. 32
	Disziplinarische Verantwortlichkeit.....	Art. 33
	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit.....	Art. 34
4.2	Rechtspflege / Beschwerde.....	Art. 35

II.	Organisation	
1.	Gemeindeorgane und Protokollführung	
	Organe.....	Art. 36
	Protokollführung.....	Art. 37
2.	Die Stimmberechtigten	
	Grundsatz.....	Art. 38
	Urnenwahlen.....	Art. 39
	Gemeindeversammlung.....	Art. 40
	Präsident/in der Einwohnergemeinde.....	Art. 40
	Zuständigkeiten.....	Art. 41
	Zeitpunkt.....	Art. 42
	Einberufung.....	Art. 43
	Vorsitz und Verfahren.....	Art. 44
	Traktanden.....	Art. 45
	Oeffentlichkeit / Medien.....	Art. 46
	Protokoll.....	Art. 47
3.	Der Gemeinderat	
	Führung.....	Art. 48
	Mitgliederzahl und Teilamt, Departemente.....	Art. 49
	Zuständigkeiten, Finanzkompetenz, Delegierte.....	Art. 50
	Delegation von Entscheidbefugnissen.....	Art. 51
	Organisationsverordnung.....	Art. 52
4.	Die Kommissionen	
	Ständige / Grundsatz Proporzspiegel.....	Art. 53
	Nichtständige.....	Art. 54
	Übertragung von Aufgaben.....	Art. 55
5.	Das Gemeindepersonal	
	Dienstverhältnis, Rechte und Pflichten.....	Art. 56
III.	Uebergangs- und Schlussbestimmungen	
	Uebergangsbestimmungen.....	Art. 57
	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts.....	Art. 58

Anhang 1:

Ständige Kommissionen (Wahlbehörde Gemeindeversammlung)
 Resultatsprüfungskommission

Die Gemeindeversammlung von Urtenen, gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.</p>
Selbstgewählte Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Grundlage für die Uebernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.</p> <p>² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.</p>
Ueberprüfung	<p>Art. 3 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.</p>
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung.</p> <p>² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,b) die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.
Mitteleinsatz	<p>Art. 5 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und</p>

- a) definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b) weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c) setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produkte-
definitionen

Art. 6 ¹ Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a) die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktedefinition) und
- b) der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktedefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

² Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

Führungs-
instrumente

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat kann die für die Leistungserbringung nach Artikel 6 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente einsetzen, wie namentlich

- a) eine Finanzbuchhaltung,
- b) eine Kostenrechnung,
- c) Bevölkerungsbefragungen,
- d) ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Uebertragung von
Aufgaben an Dritte

Art. 8 ¹ Die Zuständigkeit zur Uebertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe bzw. des erzielten Umsatzes.

² Art und Umfang der Uebertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Information **Art. 9** ¹ Behörden und Verwaltung informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördenmitgliedern und Gemeindepersonal zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

Zusammenarbeit **Art. 10** Die Gemeinde fördert die regionale und kommunale Zusammenarbeit.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Gemeindestimmrecht **Art. 11** ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz **Art. 12** ¹ Die Stimmberechtigten können mittels Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- fristgerecht eingereicht ist (Art. 13 Abs. 2 hienach),
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 13** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Sammel- und Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Prüfung

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 12, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung.

² Ist die Urnengemeinde zuständig, bringt der Gemeinderat die Initiative innert zwölf Monaten zur Urnenabstimmung.

Gegenvorschlag

³ Er kann einen Gegenvorschlag vorlegen. Das Verfahren legt das Abstimmungs- und Wahlreglement fest.

2.3 *Petition*

Legitimation

Art. 16 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

Behandlungsfrist

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

2.4 *Mitwirkung in Behörden*

Wählbarkeit

Art. 17 ¹ Wählbar sind in

- a) das Präsidium und das Vizepräsidium der Einwohnergemeinde und den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) ständige Kommissionen mit Proporzspiegel (Art. 53 Abs. 1 hienach) unter Vorbehalt von Abs. 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- c) Kommissionen ohne Proporzspiegel alle urteilsfähigen Personen.

² Als Mitglieder von ständigen Kommissionen mit Proporzspiegel von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

Minderheiten- schutz	<p>Art. 18 ¹ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p> <p>² Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.</p>
Ausstand und Unvereinbarkeit	<p>Art. 19 ¹ Für die Ausstandspflicht gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p>
Verwandten- ausschluss	<p>Art. 20 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 21 Die Amtsdauer gewählter Organe ist einheitlich und beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeit- beschränkung	<p>Art. 22 ¹ In den in Art. 17 Bst. a) und b) genannten Gemeindeorganen ist die Amtszeit auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern werden als ganze Amtsdauer angerechnet, wenn sie zwei Jahre oder mehr betragen.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten werden die Amtsdauern als Mitglied angerechnet.</p> <p>⁴ Von der Amtszeitbeschränkung ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinderatsmitglieder, die schon vor ihrer Wahl in den Gemeinderat einer Kommission angehört haben und dieser in der Folge als Mitglied von Amtes wegen oder als Präsidentin oder Präsident angehören, b) Personen, die von Amtes wegen oder durch die Leistung einer aktiven Dienstpflicht einer Kommission angehören.
<i>2.5. Politische Parteien</i>	
Finanzielle Unterstützung	<p>Art. 23 ¹ Die Gemeinde unterstützt politische Ortsparteien, die auf der Gemeindeverwaltung registriert sind, mit finanziellen Beiträgen.</p>

² Ueber das Budget kann an Ortsparteien und Wählergruppen, die an der vorausgegangenen Gemeinderatswahl einen Wähleranteil von über fünf Prozent erzielt haben, ausgerichtet werden

- a) ein fester Jahresbeitrag,
- b) ein Beitrag pro Sitz im Gemeinderat.

³ Für die Teilnahme an den Gemeindewahlen erhalten die Parteien und Wählergruppen am Ende des Wahljahres eine vom Gemeinderat festgesetzte Entschädigung.

3. Finanzhaushalt

Finanzplan **Art. 24** ¹ Der Finanzplan gibt einen Ueberblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes.

² Der Gemeinderat passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und legt ihn jährlich der Gemeindeversammlung mit dem Budget zur Kenntnisnahme vor. Er informiert die Oeffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Budget **Art. 25** Das Budget richtet sich grundsätzlich nach den übergeordneten Bestimmungen.

Ausgaben
Grundsatz und Beiträge Dritter **Art. 26** ¹ Es werden einmalige oder wiederkehrende Ausgaben beschlossen. Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Bei Verbandsgeschäften bemisst sich die Zuständigkeit auf Grund des auf die Gemeinde entfallenden Betrags.

a) *gebundene Ausgaben* **Art. 27** Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

b) *Rahmenkredite* **Art. 28** ¹ Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können Rahmenkredite beschliessen.

² Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.

³ Das zuständige Organ bestimmt im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

c) Nachkredite **Art. 29** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Rechnungsprüfung **Art. 30** ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte externe professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

Aufsicht
Datenschutz **Art. 31** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

4. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

4.1. Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht **Art. 32** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane, die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeinde, die Funktionäre und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit **Art. 33** ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen.

Vermögens-
rechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 34 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

4.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 35 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

II. Organisation

1. Gemeindeorgane und Protokollführung

Organe

Art. 36 Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

Protokollführung

Art. 37 ¹ Über die Beratungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen, sämtliche Anträge und alle Beschlüsse aufzunehmen.

2. Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 38 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
a1) Urnenwahlen	Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach den Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglementes a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates, b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) den Gemeinderat mit sieben Mitgliedern sowie die Schulkommission gemäss Reglement über die Schulorganisation.
a2) Sachgeschäfte an der Urne	² Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über die Bewilligung neuer Ausgaben von über zwei Millionen Franken.
Gemeindeversammlung b1) Wahlen	Art. 40 ¹ Die Gemeindeversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Einwohnergemeinde sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach den Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglementes. ² Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren die Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultatsprüfungskommission gemäss Anhang 1.
b2) Präsident/in der Einwohnergemeinde	³ Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeinde a) leitet die Gemeindeversammlung und überwacht den Vollzug ihrer Beschlüsse; b) unterstützt den Gemeinderat in repräsentativen Aufgaben und Verpflichtungen der Gemeinde. ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeinde hat für die Geschäfte der Gemeindeversammlung volle Akteneinsicht, jedoch kein Weisungsrecht.
b3) Zuständigkeiten	Art. 41 ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, c) das Budget Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern, d) die Jahresrechnung, e) soweit Fr. 200'000.—übersteigend – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen

- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Uebertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,
- f) wiederkehrende Ausgaben, soweit Fr. 50'000.—übersteigend,
- g) bei Gemeindeverbänden den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden. Ueber geringfügige Gebietsveränderungen entscheidet der Gemeinderat.

² Die Versammlung bestimmt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Zeitpunkt der
Versammlung

Art. 42 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 43 ¹ Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

² Er informiert die Stimmberechtigten mit einer Botschaft.

Vorsitz

Art. 44 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeinde führt den Vorsitz.

Verfahren

² Verfahren und Abstimmungen an der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen im Abstimmungs- und Wahl-

reglement.

³ Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

Traktanden **Art. 45** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Oeffentlichkeit **Art. 46** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

Medien ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Protokoll **Art. 47** ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens drei Wochen nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

3. Der Gemeinderat

Führung der Gemeinde **Art. 48** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 49** ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Teilamt ² Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates sind teilamtlich entschädigt. Die Gemeindeversammlung legt die Pensen und die Besoldungseinreihung im Personalreglement fest.

Verantwortungsbereich	³ Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Verantwortungsbereich (Departement) vor.
Zuständigkeiten	Art. 50 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ zugewiesen sind.
Finanzkompetenz neue Ausgaben	² Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis 200'000 Franken abschliessend. Dieselbe Finanzkompetenz gilt für die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte.
wiederkehrende Ausgaben	³ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben beträgt 50'000 Franken.
Stellenschaffungen	⁴ Der Gemeinderat beschliesst über Stellenschaffungen.
Einbürgerungen	⁵ Der Gemeinderat beschliesst über Einbürgerungen.
Delegierte	⁶ Der Gemeinderat beschliesst namentlich über die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbände und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Er kann die Delegierten instruieren und ihnen verbindliche Beschlussanweisung erteilen.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 51 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Uebertragung erfolgt mittels Verordnung.
Organisationsverordnung	Art. 52 Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Organisation der Verwaltung, b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) die Sitzungsordnung von Gemeinderat und Kommissionen, d) die Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse und deren Zuständigkeiten, e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, g) die Anweisungsbefugnis, h) die Unterschriftsberechtigung.

4. Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 53** ¹ Der Gemeinderat wählt nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglementes die ständigen Kommissionen und ihre Präsidentinnen oder Präsidenten, mit Ausnahme der urnengewählten Mitglieder der Schulkommission (Art. 39 Abs. 1 b).

² Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis regelt der Gemeinderat auf dem Verordnungsweg.

mit Proporzspiegel

³ Ständige Kommissionen mit Proporzspiegel sind

- a) die Sozialkommission mit 7 Mitgliedern, sie ist zuständig für die Sozialhilfe und Sozialplanung und verfügt über Budgetkredite, die Gemeinde Mattstetten hat Anspruch auf ein Mitglied in der Kommission gemäss Vertrag,
- b) die Planungs- und Umweltschutzkommission mit 7 Mitgliedern, sie ist vorberatendes Organ in den Bereichen Planung und Umwelt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen,
- c) die Bau- und Betriebskommission mit 7 Mitgliedern, sie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts und des Baureglementes zuständig für das Bauwesen sowie die Betriebe und öffentlichen Anlagen der Gemeinde,
- d) die Finanzkommission. Sie erarbeitet Finanzplan, Voranschlag und Rechnung und ist zuständig für die Belange der Informatik. *(ab 1.1.2017 gestrichen)*

Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher des Gemeinderates sind stimmberechtigtes Mitglied und in der Regel Präsidentin oder Präsident ihrer Kommission.

Die parteipolitische Zusammensetzung dieser Kommissionen richtet sich nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Gemeinderatswahl (Proporzspiegel).

ohne Proporzspiegel

⁴ Ständige Kommissionen, deren parteipolitische Zusammensetzung nicht dem Proporzspiegel des Gemeinderates entsprechen muss, sind

- a) die Feuerwehrkommission gemäss Reglement,
- b) die Kulturkommission mit 5 Mitgliedern, sie berät den Gemeinderat in Fragen der Kulturpflege und Kulturförderung,
- c) die Alterskommission mit 5 Mitgliedern und 1 Mitglied aus Mattstetten, sie berät den Gemeinderat in Fragen der Alterspolitik.

⁵ Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 54 ¹ Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Übertragung von
Aufgaben

Art. 55 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

5. Das Gemeindepersonal

Dienstverhältnis,
Rechte und
Pflichten

Art. 56 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohn- und Entschädigungssystem sowie Rechte und Pflichten der Behördenmitglieder und des Gemeindepersonals werden im Personalreglement geregelt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 57 Die unter der bisherigen Gemeindeordnung geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 58 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2001 nach dieser Gemeindeordnung gewählt.

Aufhebung
bisherigen Rechts

³ Die Gemeindeordnung vom 23. Juni 1988 und alle widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 30. März 2000 hat diese Gemeindeordnung angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Jean-Louis Borel sig. Hansjörg Lanz

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Gemeindeordnung vom 28. Februar bis 30. März 2000 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 8 vom 25. Februar 2000 publiziert.

Urtenen, 11. Mai 2000

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansjörg Lanz

Anhang 1 zur Gemeindeordnung

Ständige Kommissionen

(Wahlbehörde Gemeindeversammlung)

I. Resultatsprüfungskommission

(Art. 40 Abs. 2)

Einsetzung	¹ Soweit die Gemeinde Urtenen die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 6 und 7 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung/New Public Management) ausgestaltet, setzt sie eine Resultatsprüfungskommission ein.
Mitgliederzahl	² Die Resultatsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
Wahlorgan	³ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Resultatsprüfungskommission im Mehrheitswahlverfahren an der Gemeindeversammlung nach den Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglementes.
Organisation	⁴ Die Resultatsprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	⁵ Die Resultatsprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung gemäss den Artikeln 4 und 5 dieser Gemeindeordnung; b) Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation; c) Periodische, stichprobenweise Ueberprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung; d) Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden.
Berichterstattung Antragsrecht	⁶ Die Resultatsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.
Akteneinsicht	⁷ Die Resultatsprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts, insbesondere überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.
Beizug von Sachverständigen	⁸ Die Resultatsprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen. Die Finanzkompetenz beträgt Fr. 5'000.-.